



LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE

SICHERES FAHREN

UND TRANSPORTIEREN

Vorwort

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge sind ein fester Bestandteil unseres Straßenverkehrs. Dies wird besonders in der Sommer- und Herbstzeit deutlich, wenn Mähdrescher und Schlepper mit bis zu zwei Anhängern die Ernte einfahren. Damit der Verkehr reibungslos funktioniert, müssen alle Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge weisen einige Besonderheiten auf, die im Straßenverkehr oft zu einer Gefahrenquelle werden können. Ein Merkmal ist die Sperrigkeit und die Breite von solchen Fahrzeugen. Erschwert wird die Sicht des Fahrers nach hinten durch zum Teil sehr sperrige Ladungen wie z. B. große Stroh- oder Heuballen und durch die Bauhöhe der Fahrzeuge.

Der harte Einsatz dieser Fahrzeuge auf dem Feld oder im Wald führt in vielen Fällen dazu, dass unbeabsichtigt technische Mängel an Beleuchtung, Bremsen, Bereifung oder Zugvorrichtungen auftreten.

Dieses Merkblatt soll allen Haltern land- oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge eine Hilfestellung zur Einhaltung der komplexen Vorschriften im Straßenverkehr geben. Es soll dazu beitragen, den Straßenverkehr sicherer zu machen.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge

50 km/h Höchstgeschwindigkeit

Hauptuntersuchungsfrist 12 Monate, bei über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht zusätzliche Sicherheitsprüfung alle 12 Monate fällig.



Bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit

Hauptuntersuchungsfrist 24 Monate, keine Sicherheitsprüfung



Abgemeldetes Fahrzeug

Ist der alte Fahrzeugbrief noch vorhanden, reicht zum Wiederanmelden des Fahrzeugs eine Hauptuntersuchung (unabhängig davon, wie lange das Fahrzeug schon abgemeldet ist).

Reifengrößen

Alle in den Fahrzeugpapieren sowie in einem evtl. vorhandenen Beiblatt aufgeführten Reifen dürfen gefahren werden.

Chiptuning

Elektronische Änderung der Einspritzmenge bzw. des Einspritzzeitpunktes zur Erhöhung der Motorleistung.

Mit Teilegutachten möglich, sofern nach einer Eintragung die Fahrzeugpapiere entsprechend geändert wurden. Sofern kein Gutachten vorhanden ist, erlöschen die Garantieansprüche sowie evtl. sogar die Betriebserlaubnis des Schleppers.

Anhängerbremse

Auflaufbremsen sind nur bis 8 t zulässiges Gesamtgewicht am Anhänger erlaubt. Eine Zulassung bis 40 km/h besteht nur dann, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt, ansonsten gilt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

Hinter einem Schlepper mit einer bbH von mehr als 32 km/h ist das Mitführen von zwei Anhängern mit Auflaufbremsen zulässig, wenn beide Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind und der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird.

LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE

Technik, Unfallverhütung, Ausnahmegenehmigung, Fahrten im Zusammenhang mit Biogas-Anlagen, Fahrerlaubnisrecht



Allradbremse

Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ≥ 40 km/h müssen auf beiden Achsen bremsen.

Radabdeckung

Kfz und Anhänger über 25 km/h benötigen Radabdeckungen sowohl für die Vorder- als auch für die Hinterräder. Bei Traktoren bis 60 km/h müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Reifenbreite abgedeckt sein, ansonsten 25 km/h.

Halterangabe bei Kraftfahrzeugen

Bei Kraftfahrzeugen, welche ohne eigenes Kennzeichen betrieben werden, z. B. Mähdrescher, Radlader, Maishäcksler bis 20 km/h, ist auf der linken Fahrzeugseite ein Hinweisschild erforderlich. Darauf muss enthalten sein: Vorname, Name und Wohnort des Halters oder Bezeichnung der Firma und deren Sitz.

25-km/h-Schild am Anhänger

Nur zulässig für Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für Ilof Zwecke verwendet werden. Das Kennzeichen von einem Schlepper des Hofes ist zu wiederholen (Folgekennzeichen).



Maße, Masse, Gewichte

Tatsächliches Gewicht max. 40 t

Bei 2 Anhängern 18 m, mit Ladung 20,75 m



Betriebserlaubnis

Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger sowie selbst-fahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit mehr als 3 t zulässigem Gesamtgewicht dürfen auf öffentlichen Straßen nur gefahren werden, wenn für sie eine Betriebserlaubnis erteilt ist. Für das Vorhandensein der Betriebserlaubnis ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

Anhänger, die nach dem 01.07.1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, müssen eine Betriebserlaubnis haben.



Häufig vorkommende Mängel



Ausgeschlagene Lenkungsteile



Schäden an der Beleuchtungsanlage



Reifenschäden



Felgenschäden

Ladungssicherung

Ausreden, die von der eigenen Verantwortung ablenken sollen:

- „Das ist so schwer! Das bewegt sich nicht!“
- „Das wird schon halten, da ist noch nie etwas passiert!“
- „Ich hatte einfach keine Zeit (mir wurde keine Zeit gelassen), die Ladung zu sichern!“
- „Ich fahre schon seit ...zig Jahren so und es ist noch nie etwas heruntergefallen!“
- „Ich dachte, die Sicherung reicht aus!“

Warum Ladungssicherung?

- Fahreigenschaften des Fahrzeugs (lenken, bremsen, beschleunigen) ändern sich aufgrund höherer Massen.
- Durch höheren Schwerpunkt erhöht sich die Kippgefahr in Kurven oder bei Bodenunebenheiten.
- Sichtverhältnisse können durch die Ladung verschlechtert werden
- Verlorene Ladung gefährdet den nachfolgenden Verkehr.



Für wen Ladungssicherung?

- Den Absender/Belader
- Den Empfänger der Ladung
- Den Fahrer: Polizeikontrolle, Weiterfahrt untersagen, Umladen anordnen, Verletzungen
- Die übrigen Verkehrsteilnehmer: Gefahr durch verrutschte Ladung oder herabfallende Gegenstände

Wer ist verantwortlich?

- Fahrer: ist zunächst immer verantwortlich
- Halter: darf die Fahrt nur dann zulassen, wenn die Ladungssicherung gegeben ist, bei Verstößen können Fahrer und Halter belangt werden
- Unternehmer: er muss für die richtige Ausrüstung sorgen:
 - geeignetes Fahrzeug (Betriebssicherheit)
 - Zurrpunkte
 - Zurrgurte oder andere geeignete Befestigungsmittel
 - regelmäßige Schulung und Kontrolle

Folgen von fehlender oder falscher Ladungssicherung

- Zeitverlust
- Punkte

- Bußgeld
- Wegfall des Versicherungsschutzes
- Strafverfahren und Verurteilungen

Transport von und zu Biogasanlagen – was ist zu beachten?

Zunächst ist das Vertragsverhältnis entscheidend (wer zahlt?)

1. Gewerbliche Biogasanlage beauftragt und zahlt
→ **Transport gewerblicher Biomasse**
2. Lof Betrieb erntet und transportiert
→ **Transport nicht gewerblicher Biomasse**
3. Lof Betrieb beauftragt anderen Lof Betrieb/Maschinenring/Lohnunternehmer und zahlt selbst
→ **Transport nicht gewerblicher Biomasse**
4. Lof kauft Gärreste „frei“ Biogasanlage und beauftragt anderen Landwirt mit Transport und zahlt selbst
→ **Transport nicht gewerblicher Gärmasse**



Nicht gewerblicher Transport

- Grünes Kennzeichen (Folgekennzeichen), Anhänger bis 25 km/h zulassungsfrei, Lohnunternehmer ab 6 km/h zulassungspflichtig
- Über 25 km/h zulassungspflichtig, eigenes amtliches Kennzeichen
- Fahrerlaubnisklasse T
- Güterkraftverkehrsgesetz findet keine Anwendung (Maschinenring 75 km Umkreis beachten)
- EG-Kontrollgerät (auch bei bbH > 40 km/h) nicht erforderlich, da Iof Zwecke im Umkreis von 100 km
- keine Berufskraftfahrerqualifikation nötig

Gewerblicher Transport

- Schwarzes Kennzeichen (steuerpflichtig, bzw. Finanzamt informieren)
- Klasse T bei Transport für Biogasanlage, ansonsten Klasse CE (Mindestalter 21)
- EG-Kontrollgerät für Schlepper bbH > 40 km/h und Fahrerkarte
- Berufskraftfahrerqualifikation erforderlich, sobald mit Klasse CE (bei bbh > 45 km/h) gefahren werden muss

Überbreite landwirtschaftliche Maschinen

Laut § 32 StVZO beträgt die größtmögliche Breite für Fahrzeuge der Landwirtschaft 3,00 m. Für die Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz sind folgende Ausnahmen in Bezug auf die Fahrzeugbreite möglich (vorab befristet bis 01.10.2013): Eine Breite von 3,10 m ist ohne besondere Genehmigung zulässig.

Bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,10 m ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO erforderlich, die Haftpflichtversicherung ist zu informieren. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO im Saarland ist das Ministerium für Umwelt, Energie u. Verkehr, Referat Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Telefon: 115, zuständig.

Um eine solche Genehmigung zu beantragen, sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag
- Betriebserlaubnis (ggfs. bei Fahrzeughersteller beantragen oder Gutachten nach § 21 StVZO)

Bei Fahrzeugen mit einer Breite von 3,11 m bis 3,30 m sind, soweit möglich, nur Nebenstraßen zu benutzen.

Erforderliche Sicherheitsausrüstung

- 3 gelbe bauartgenehmigte Rundumleuchten, 2 vorne, 1 hinten, fest installiert, an der linken Fahrzeugseite oben ein Scheinwerfer, welcher das vordere linke Rad und den Bereich der Straße neben diesem ausleuchtet, ohne den Gegenverkehr zu blenden.
- Frontschild: im Frontbereich über die gesamte Breite (inkl. Räder oder vorstehende Teile), Höhe min. 580 mm, Ausführung entsprechend Parkwarntafel und nach DIN 30710. Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Schildes abdecken. Es dürfen keine scharfen Kanten vorhanden sein. Begrenzungsleuchten sowie ein unterbrechungsfreies weißes Reflektorband (Höhe 20 mm) sind an der

LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE

Technik, Unfallverhütung, Ausnahmegenehmigung, Fahrten im Zusammenhang mit Biogas-Anlagen, Fahrerlaubnisrecht

Oberkante erforderlich. Abstand zwischen Unterkante Schild und Straße max. 0,5 m.

- Warntafeln: müssen hinten rechts und links angebracht werden (müssen mit Umriss des Fahrzeugs abschließen)
- Konturmarkierungen:
 - Leuchtstreifen in Gelb seitlich entlang des gesamten Fahrzeugkorpus
 - Leuchtstreifen in Gelb links und rechts des Schneidwerkes
 - Leuchtstreifen in Rot am oberen Abschluss des Fahrzeughecks

Ist diese Sicherheitsausrüstung nicht komplett vorhanden, ist ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelben Rundumleuchten und einem Hinweisschild zu verwenden. Bei Fahrzeugen mit einer Breite von 3,31 m bis 3,5 m sind, soweit möglich, ebenfalls nur Nebenstraßen zu benutzen. Es ist die gleiche Sicherheitsausrüstung wie für obige Fahrzeugbreiten erforderlich. Zusätzlich ist beim Betrieb auf klassifizierten Straßen ein vorausfahrendes Fahrzeug mit gelben Rundumleuchten und einem Hinweisschild (z. B. *Achtung, überbreites Fahrzeug folgt*) erforderlich.

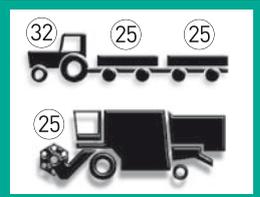
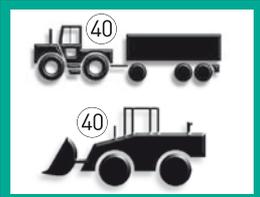
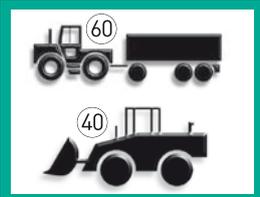
Fahrzeugbreite > 3,5 m

Erteilung einer Ausnahme nur möglich, wenn die Breite durch zwingend notwendige Bereifung (Zwilling oder bodenschonend) hervorgerufen wird. In diesem Fall wird die Ausnahme streckenbezogen ausgestellt. In Einzelfällen kann Polizeibegleitung gefordert werden.

Im gleichen Genehmigungsverfahren können auch

- Länge des Einzelfahrzeuges bis 18 m
- Länge des Zuges bis 23 m
- Achslast der Antriebsachse bis zu 13 t genehmigt werden.



		
Klasse L 16 Jahre	Klasse T (40) 16 Jahre	Klasse T (60) 18 Jahre
<p>Zugmaschinen bis 32 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>Zugmaschinen bis 32 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt mit 1 oder 2 Anhängern bis 25 km/h (Kennzeichnung „25“ gemäß § 58 StVZO erforderlich); Kombination max. 40 t z. G.</p> <p>Einachsige Zugmaschine mit Anhänger mit einer bbH bis 25 km/h</p> <p>SfA und Stapler bis 25 km/h bbH, auch für gewerbliche Zwecke</p> <p>SfA bis 25 km/h bbH mit 1 Anhänger; auch für gewerbliche Zwecke</p>	<p>Zugmaschinen bis 40 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>Einschluss: L, M, S</p> <p>Zugmaschinen bis 40 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt mit 1 oder 2 Anhängern; Kombination max. 40 t z. G.</p> <p>SfA bis 40 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>SfA bis 40 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt mit 1 Anhänger</p>	<p>Zugmaschinen bis 60 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>Einschluss: L, M, S</p> <p>Zugmaschinen bis 60 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt mit 1 oder 2 Anhängern; Kombination max. 40 t z. G.</p> <p>SfA bis 40 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>SfA bis 40 km/h bbH für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt mit 1 Anhänger</p>

Mit freundlicher Unterstützung
 © DEGENER Verlag GmbH • Hannover • www.degener.de

L und T sind nationale Klassen und gelten nicht ohne weiteres in benachbarten EU-Ländern.
 B/BE, C1/C1E, C/CE sind EU-Fahrerlaubnisklassen.

Ausnahmen vom Mindestalter für Klasse L und T sind möglich (Landesrecht).

WICHTIGER HINWEIS!

Auf Grund einer EU-Richtlinie gelten ab dem 19. Januar 2013 für die nachstehenden Fahrerlaubnisklassen folgende Neuregelungen:

Klasse B/BE

Das Mindestalter für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt 18 Jahre. 17 Jahre beträgt das Mindestalter bei Teilnahme am begleitenden Fahren mit 17 (BF 17), bei der Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung für Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fachbetrieb oder einer vergleichbaren Berufsausbildung. Zum Führen von Anhängern mit der Fahrerlaubnis der Klasse B wird eine neue Schlüsselzahl 96 für diese Fahrzeugkombinationen eingeführt. Sie gilt für Kombinationen zwischen 3.500 kg und 4.250 kg, wobei der Anhänger die zulässige Gesamtmasse von 750 kg nicht überschreiten darf. Die Schlüsselzahl wird durch Fahrerschulung erworben. Die Fahrerschulung muss von einem dafür autorisierten Fahrlehrer durchgeführt werden. Sie umfasst 7 Zeitstunden. Bei der Schlüsselzahl 96 handelt es sich nicht um eine eigene Fahrerlaubnisklasse, sondern um eine Erweiterung der Klasse B. Gleichzeitig entfällt bei der Klasse B die Regelung, wonach die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer sein darf als die Leermasse des Zugfahrzeugs. Bei der Klasse BE wird die zulässige Gesamtmasse des Anhängers künftig auf 3.500 kg beschränkt. Die Klasse B berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und L und nicht mehr der Klassen M und S. Ab dem zuvor genannten Zeitpunkt gibt es die Klassen M und S nicht mehr. Stattdessen gibt es eine neue Klasse AM.

		
<p>Klasse B/BE 18 Jahre</p>	<p>Klasse C1/C1E 18 Jahre</p>	<p>Klasse C/CE 18 Jahre</p>
<p>Zugmaschinen über 60 km/h bbH bis 3,5 t z. G.; aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>Einschluss: L, M, S</p>	<p>Zugmaschinen über 60 km/h bbH bis 7,5 t z. G.; aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>Vorerwerb: B Einschluss: L, M, S</p>	<p>Zugmaschinen über 60 km/h bbH über 7,5 t z. G.; aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p> <p>Vorerwerb: B Einschluss: L, M, S, T bei CE</p>
<p>Zugmaschinen über 60 km/h bbH bis 3,5 t z. G. mit 1 Anhänger oder 2 Anhängern (max. 60 km/h); aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt (BE)</p>	<p>Zugmaschinen über 60 km/h bbH bis 7,5 t z. G. mit 1 Anhänger oder 2 Anhängern (max. 60 km/h); aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt; Kombination max. 12 t z. G. (C1E); z. G. des Anhängers darf die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen</p>	<p>Zugmaschinen über 60 km/h bbH über 7,5 t z. G. mit 1 Anhänger oder 2 Anhängern (max. 60 km/h); aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt; Kombination max. 40 t z. G. (CE)</p>
<p>SfA und Stapler über 40 km/h bbH bis 3,5 t z. G.; aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p>	<p>SfA und Stapler über 40 km/h bbH bis 7,5 t z. G.; aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p>	<p>SfA und Stapler über 40 km/h bbH über 7,5 t z. G.; aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt</p>
<p>SfA über 40 km/h bbH bis 3,5 t z. G. mit 1 Anhänger (mehr als 3 Achsen möglich); aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt (BE)</p>	<p>SfA über 40 km/h bbH bis 7,5 t z. G. mit 1 Anhänger (mehr als 3 Achsen möglich); aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt; Kombination max. 12 t z. G. (C1E)</p>	<p>SfA über 40 km/h bbH über 7,5 t z. G. mit 1 Anhänger (mehr als 3 Achsen möglich); aber nicht nur für lof Zwecke bestimmt und dafür eingesetzt; Kombination max. 40 t z. G. (CE)</p>

Klasse B ausreichend bei Anhängern mit einer z. G. von nicht mehr als 750 kg oder mit einer z. G. bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die z. G. der Kombination 3,5 t nicht übersteigt.

Klasse C1 ausreichend bei Anhängern bis zu einer z. G. von nicht mehr als 750 kg.

Gewerblicher Güterverkehr erst ab 21 Jahren (siehe S. 123).

Ergänzend zur Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und CE wird im gewerblichen Güterverkehr seit dem 10.09.2009 zusätzlich die „Grundqualifikation“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation“ nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) erforderlich.

Mit freundlicher Unterstützung
© DEGENER Verlag GmbH • Hannover • www.degener.de

Klasse C/CE

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Anhebung des Mindestalters für die Klassen C/CE auf 21 Jahre. Ein Mindestalter von 18 Jahren gilt insoweit nur noch für die 3-jährige Berufsausbildung zum/r Berufskraftfahrer/in sowie für die sog. „große IHK-Prüfung“ nach Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz.

Klasse T

Die Klasse T berechtigt nur noch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse L und nicht mehr der Klassen M und S. Ab dem zuvor genannten Zeitpunkt gibt es die Klassen M und S nicht mehr. Stattdessen gibt es eine neue Klasse AM.

Ansprechpartner:

Agrartechnische Fragen

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Referat F/3
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-501 00
E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de

KÜS-Bundesgeschäftsstelle
Zur KÜS 1
66679 Losheim am See
Tel.: +49 (0) 6872 9016 0
Fax: +49 (0) 6872 9016 123
E-Mail: info@kues.de

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Abteilung Prävention
Bahnhofplatz 8
54292 Trier
Tel.: +49 (0) 651 - 14763 - 5101
E-Mail: Annette.Kolf@hrs.lsv.de

Verkehrsrechtliche Fragen und Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Referat B/3 – Straßenverkehr, Straßenverkehrssicherheit
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-501 00
E-Mail: poststelle@umwelt.saarland.de

Straßenverkehrsbehörden nach § 29 Absatz 3 StVO und § 46 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 1 Nr. 2 StVO

Saarpfalz-Kreis
Straßenverkehrsbehörde
Im Forum 1
66424 Homburg
Tel.: +49 (0) 6841-104-0
E-Mail: info@saarpfalz-kreis.de

Landkreis St. Wendel
Straßenverkehrsbehörde
Mommstraße 21-31
66606 St. Wendel
Tel.: +49 (0) 6851-1801-0
E-Mail: info@lkwnd.de

Landkreis Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Tel.: +49 (0) 6861-80-0
E-Mail: info@merzig-wadern.de

Landkreis Neunkirchen
Straßenverkehrsbehörde
Saarbrücker Straße 1
66538 Neunkirchen
Tel.: +49 (0) 6824-90670-1136
E-Mail: kfz@landkreis-neunkirchen.de

Landkreis Saarlouis
Straßenverkehrsbehörde
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
Tel.: +49 (0) 6831-444-0
E-Mail: info@kreis-saarlouis.de

Mittelstadt Völklingen
Straßenverkehrsbehörde
Rathausplatz
66333 Völklingen
Tel.: +49 (0) 6898-13-0
E-Mail: info@voelklingen.de

Mittelstadt St. Ingbert
Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Tel.: +49 (0) 6894-13-0
E-Mail: presse@st-ingbert.de

Landeshauptstadt Saarbrücken
Straßenverkehrsbehörde
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-9050
ordnungsamt@saarbruecken.de

Regionalverband Saarbrücken
Straßenverkehrsbehörde
Schlossplatz 6-7
66116 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-5060
E-Mail: fd_03@rvsbr.de

Herausgeber:

- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft (MWW)
Referat F/3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken,
Tel.: +49 (0) 681-501 00
E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (MUEV)
Referat B/3, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681-501 00
E-Mail: poststelle@umwelt.saarland.de
- Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher
Kfz-Sachverständiger e.V. (KÜS)
Bundesgeschäftsstelle
Zur KÜS 1, 66679 Losheim am See
Tel.: +49 (0) 6872 9016 0, Fax: +49 (0) 6872 9016 123
E-Mail: info@kues.de

Auflage:

1. Auflage 2012: 2.500 Exemplare
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung.

Redaktion:

Stefan Ehl (KÜS), Bernd Stolz (MWW), Alfred Hoffmann
(MWW), Christian Adams (MUEV)

Fotos:

Archivbilder KÜS, Alfred Hoffmann (MWW), Frank Mohr
(MWW)

Quellen/Gewähr:

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV
- „Überbreite von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen“
vom 04.07.2011
- Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die
Durchführung von Großraum- und Schwertransporten
(RGST 1992)
- VDI-Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeu-
gen“ und den ergänzenden Blättern

Die Texte besitzen Gültigkeit in der jeweils gültigen Rechtsfas-
sung.

- aid – „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“
ISBN 978-3-8308-0922-7
www.aid.de
- aid – „Sicher Transportieren in der Land- und Forstwirtschaft“
ISBN 978-3-8308-0932-6
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung „RISIKO RAUS –
Ladungssicherung in der Landwirtschaft“
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft „Aktuelles zu
Sicherheit und Gesundheitsschutz – Fahrzeuge“
- Broschüre „Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Stra-
ßenverkehr“, Auflage 2 – Entwicklungsstand 03-2011 vom
Innenministerium Baden-Württemberg, Aktion GIB ACHT IM
VERKEHR und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft BW

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Inhalte wird nicht über-
nommen.

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft

Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
www.wirtschaft.saarland.de

Saarland

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de



Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Bahnhofsplatz 8, 54292 Trier

DIQ

Deutsches Institut
für Qualitätsförderung e.V.

Empfohlen vom Deutschen Institut für Qualitätsförderung e.V.
www.diq.org



Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher
Kfz-Sachverständiger e.V. (KÜS)
Bundesgeschäftsstelle
Zur KÜS 1, 66679 Losheim am See
www.kues.de